

# ZH\_OBERGERICHT SB210573 vom 29. August 2024

ZH Obergericht, 2024-08-29, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_obergericht\\_SB210573](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_SB210573)

FR: ZH\_OBERGERICHT SB210573 du 29 août 2024

IT: ZH\_OBERGERICHT SB210573 del 29 agosto 2024

## Erwägungen

### E. 1

Verfahrensgang

#### E. 1.1

Anklagevorwurf und Parteistandpunkte

##### E. 1.1.1

Hinsichtlich des Vorwurfs im Zusammenhang mit der Einfuhr von 3.774 Kilogramm reinem Kokain in die Schweiz zwischen dem 1. und 3. Juli 2018 sei auf die entsprechenden Ausführungen in der Anklageschrift verwiesen (Anklageziffer 1.1.; Urk. 1 S. 2 ff.). Der Beschuldigten wird zusammengefasst vorgeworfen, das Transportfahrzeug organisiert, C.\_\_\_\_\_ als Ablösefahrerin begleitet und das Transportfahrzeug für einen Teil der Strecke der Rückfahrt selbst gelenkt zu haben.

##### E. 1.1.2

Die Vorinstanz erachtete den Sachverhalt als erstellt (vgl. Urk. 23 S. 17-24). Die Beschuldigte bestreitet den äusseren Sachverhalt – Mieten des Transportfahrzeugs und teilweises Lenken während der Rückfahrt – nicht. Sie bestreitet aber den inneren Sachverhalt, indem sie geltend macht, nicht gewusst zu haben, dass es sich bei den abgeholt Personen um Drogenkuriere bzw. bei der Fahrt um einen Kokaintransport handelte.

#### E. 1.2

Beweismittel Zur Erstellung des vorgeworfenen Sachverhaltes stehen als Beweismittel die Aussagen der Beschuldigten (Urk. 500001-500183; Urk. 11; Prot. II S. 40 ff.), von C.\_\_\_\_\_ (Urk. 040001-040936), F.\_\_\_\_\_ (Urk. 220001-220094) und G.\_\_\_\_\_ (Urk. 200001-200102) zur Verfügung. Weiter liegen verschiedene Audioprotokolle von Gesprächen zwischen der Beschuldigten und C.\_\_\_\_\_ vor (Urk. 050050 ff.; Urk. 050168).

- 11 -

#### E. 1.3

Würdigung der Beweismittel

##### E. 1.3.1

Die Vorinstanz hat die Aussagen der Beschuldigten anlässlich der staatsanwaltschaftlichen Einvernahmen vom 7. Juli 2018 und 30. Januar 2019 sowie der erstinstanzlichen Hauptverhandlung korrekt zusammengefasst und gewürdigt. Um Wiederholungen zu vermeiden, ist vorab darauf zu verweisen (Urk. 23 S. 17 ff.). Anlässlich der Berufungsverhandlung brachte die Beschuldigte nichts Neues vor, sondern wiederholte

namentlich, dass sie sich nichts Böses bei der Fahrt nach und von H.\_\_\_\_\_ [Frankreich] gedacht bzw. wirklich keine Ahnung gehabt habe (Prot. II S. 40, 42). Zu Recht ist die Vorinstanz zum Schluss gekommen, dass die Aussagen der Beschuldigten unglaublich sind, wenn sie angibt, gedacht zu haben, sie würden Verwandte von C.\_\_\_\_\_ abholen, nicht mitbekommen zu haben, dass es im Auto zwischendurch nach Kot gestunken habe, sowie nicht gewusst zu haben, dass C.\_\_\_\_\_ etwas mit Kokain bzw. Drogen zu tun habe. Ihre Aussagen stehen zudem im Widerspruch zu den übrigen Beweismitteln, worauf nachfolgend einzugehen ist.

### **E. 1.3.2**

C.\_\_\_\_\_ sagte in diesem Zusammenhang in der Einvernahme vom 8. August 2018 aus, die Beschuldigte sei in das Ganze – gemeint die Einfuhr – nicht involviert gewesen. Er habe sie gefragt, ob sie den Lieferwagen für ihn mieten könne, weil er ein paar Kollegen/Bekannte abholen müsse. Und sie habe dann eingewilligt (Urk. 040025 ff. F/A 10 f.). Auch in seinem Schreiben an den Staatsanwalt vom 17. Juli 2018 schrieb C.\_\_\_\_\_, die Beschuldigte habe lediglich gewusst, dass er ein paar Freunde/Bekannte abholen würde (vgl. Urk. 14/2; Urk. 040040). Darauf hingewiesen, dass nach Aussage der Beschuldigten er ihr gesagt haben soll, er würde Familienangehörige/Verwandte abholen, meinte er, dass sei möglich, Bekannte, Verwandte, Freunde (Urk. 040025 ff. F/A 36 ff.). In der Schlusseinvernahme betonte er, dass die Beschuldigte nicht gewusst habe, dass es Kuriere seien. Er habe ihr gesagt, dass es Verwandte seien, die in der Schweiz Ferien machen würden (Urk. 040858 ff. F/A 42). In der Einvernahme vom 28. August 2018 gab er an, noch in Frankreich angehalten zu haben, um das Kokain in die Flaschen zu füllen. Alle ausser die Beschuldigte seien ausgestiegen. Er glaube, sie habe geschlafen, er wisse es nicht mehr (Urk. 040048 F/A 10 ff.). In der Einvernahme vom 9. November

- 12 - 2018 wiederholte er, zu glauben, dass die Beschuldigte während der Fahrt geschlafen habe. Er habe seinen kleinen Rucksack auf dem Sitz zwischen ihnen gehabt und habe daraus sein Parfüm, ein Männerparfüm "Sculpture", hervorgeholt und es den Kolumbianern nach hinten gegeben, damit diese es hätten versprühen können (Urk. 040133 ff. F/A 8 ff.). C.\_\_\_\_\_ widerspricht zunächst der Beschuldigten, wenn er aussagt, ihr gesagt zu haben, dass es sich bei den Kurieren um seine Freunde/Bekannte handle. Dass die Beschuldigte nichts von den Drogen gewusst haben soll, ist zudem angesichts der Gesamtsituation bei der Rückfahrt nicht nachvollziehbar und als Schutzbehauptung zugunsten der Beschuldigten zu werten.

### **E. 1.3.3**

Die Vorinstanz hat die Aussagen des Kuriers F.\_\_\_\_\_ anlässlich der Einvernahme als Auskunftsperson in Anwesenheit der Beschuldigten und deren Verteidigung am 20. November 2018 zutreffend und ausführlich wiedergegeben. Um Wiederholungen zu vermeiden, ist darauf zu verweisen (Urk. 23 S. 21 f.). Die Vorinstanz hat richtig festgehalten, dass er sehr vorsichtig aussagte. Seinen Aussagen lässt sich aber entnehmen, dass er davon ausgegangen ist, dass die Beschuldigte mitbekommen habe, dass Kokainfingerlinge umgepackt worden seien.

### **E. 1.3.4**

Auch die Aussagen des weiteren Kuriers G.\_\_\_\_\_ in seiner Einvernahme als Auskunftsperson in Anwesenheit der Beschuldigten und deren Verteidigung am 20. November 2018 fasste die Vorinstanz korrekt zusammen, worauf zwecks Vermeidung von

Wiederholungen zu verweisen ist (Urk. 23 S. 22 f.). Nach seinen Aussagen, welche vorsichtig erfolgten und die Beschuldigte nicht übermässig belasteten, hat die Beschuldigte das Umverpacken des Kokains mitbekommen; sie soll in diesem Moment wach gewesen sein und auch ein Parfum nach hinten gereicht haben. Auch er sagte wie schon F.\_\_\_\_\_ aus, dass die Beschuldigte während der Fahrt einen ruhigen Eindruck gemacht habe. Seine Aussagen hinsichtlich der Kenntnis der Beschuldigten über den Kokaintransport sind plausibel und detailliert. So konnte er ihre Handlungen während des Umverpackens des Kokains beschreiben, indem er angab, dass sie vorne auf dem Sitz gesessen und nicht ausgestiegen sei, sie – wenn sie sich umgedreht hätte – die anderen hätte beim Umverpacken

- 13 - beobachten können und sie – nachdem es angefangen habe nach Kot zu stinken – ein Parfum nach hinten gereicht habe.

### **E. 1.3.5**

Der amtliche Verteidiger bemängelt, die Vorinstanz habe die Aussage des Kuriers I.\_\_\_\_\_ nicht thematisiert, wonach dieser davon ausgegangen sei, dass die Beschuldigte nichts mit dem Kokain zu tun habe (Urk. 35 S. 9 f.). In dieser Hinsicht ist festzuhalten, dass die Beschuldigte aus den Aussagen von I.\_\_\_\_\_ nichts zu ihren Gunsten ableiten kann. Dieser sagte nämlich aus, die Beschuldigte habe auf den Kotgeruch im Auto so reagiert, indem sie sich nach hinten umgedreht habe, um zu schauen, was da los sei. Auf Vorhalt der Aussage von J.\_\_\_\_\_, wonach die Beschuldigte einen Duftspray im Fahrzeug versprüht habe (vgl. dazu Urk. 210012 ff. F/A 211), antwortete er, er glaube, ja, oder sie habe die Lüftung angeschaltet (Urk. 190013 ff. F/A 174 ff.). Die Kurieri I.\_\_\_\_\_ und J.\_\_\_\_\_ wurden jeweils viermal einvernommen (Urk. 190001-190088 bzw. Urk. 210001-210095), es fand jedoch keine Konfrontation mit der Beschuldigten statt, wodurch ihre Aussagen zu ihren Lasten nicht verwertbar sind.

### **E. 1.3.6**

Zudem ergibt sich aus den Audioprotokollen der Gespräche zwischen der Beschuldigten und C.\_\_\_\_\_, dass die Beschuldigte davon Kenntnis haben musste, dass es sich bei den abgeholt Personen um Drogenkuriere handelte.

#### **E. 1.3.6.1**

So unterhielt sich die Beschuldigte mit C.\_\_\_\_\_ am 2. Juli 2018, 10:42 Uhr – Tag der Fahrt nach H.\_\_\_\_\_ – darüber, ob der Flughafen München gefährlicher sei, wobei letzterer meinte, es gehe nicht um das, sondern um die Anhaltspunkte. Die Sprache kam dann auf die Flughäfen Frankfurt und Madrid, schliesslich nannte C.\_\_\_\_\_ der Beschuldigten den Bestimmungsort H.\_\_\_\_\_ (Urk. 050168; Urk. 050143 ff. F/A 6). Eine Viertelstunde später, ca. 10:57 Uhr, sprachen sie darüber, dass sie sagen würden, sie gingen die Familie der Beschuldigten abholen, welche aus den Philippinen käme. Auf die Bemerkung der Beschuldigten hin, dass sie kein Spanisch reden würden, meinte C.\_\_\_\_\_, sie könnten aus New York kommen. Aber wenn sie kein Englisch reden, sei es kein Problem, die würden ja nicht zu ihm [wohl gemeint Autovermieter] gehen. Daraufhin, 11:36 Uhr, gaben sie dem Autovermieter an, das Fahrzeug zu benötigen, um Familienangehörige (Cousins

- 14 - und Onkel) abzuholen (Urk. 050073, 050075 ff.). Dieses widerlegt die Behauptung der Beschuldigten, gemeint zu haben, dass es sich bei den Kurieren um Verwandte von C.\_\_\_\_\_ gehandelt habe. Weiter antwortete die Beschuldigte anlässlich der

Berufungsverhandlung auf die Frage, inwiefern ein Flughafen "gefährlich" sein könne, dass es damals diese Bombenanschläge gegeben habe (Prot. II S. 42). Diese Antwort macht im Kontext des eingangs dargelegten Gesprächs keinen Sinn und mutet als Schutzbehauptung an. Im Übrigen konnten sie, ausgehend von der Prämisse, dass sie Verwandte abholen sollten, deren Ankunftsart ohnehin nicht beeinflussen.

#### **E. 1.3.6.2**

Am 26. Juni 2018, 15.45 Uhr, unterhielten sie sich über das von C.\_\_\_\_\_ der Beschuldigten zum Konsum gegebene Kokain, wobei die Beschuldigte meinte, ihre Zunge sei kurz taub geworden, und C.\_\_\_\_\_ daraufhin versicherte, dass das Kokain sauber sei, er strecke es nie, das sei "Kindergarten". Sie meinte daraufhin, es sei aber gut gewesen, sie habe es mit ihren Kollegen bzw. ihrer Kollegin geteilt (Urk. 050108 f.). Die Beschuldigte hatte damit Kenntnis davon, dass C.\_\_\_\_\_ mit Kokain handelte, zumal er auch davon sprach, dieses nicht zu strecken.

#### **E. 1.3.6.3**

Am 28. Juni 2018 unterhielten sie sich über einen Österreicher, der an der K.\_\_\_\_\_ -strasse eine "Schwulenbar" betreibe, ob der allenfalls interessiert sei, etwas zu kaufen, wobei die Beschuldigte meinte, er habe "35" für einen Block gesagt, woraufhin C.\_\_\_\_\_ meinte, er könne auch ein Halbes nehmen und ein Halbes – gemeint Streckmittel – reintun (Urk. 050050, 050087 f.; Urk. 050023 F/A 89 ff.), wobei es sich nur – entgegen den Ausführungen der Verteidigung (vgl. Urk. 35 S. 9) – um Kokain handeln konnte. Demzufolge hat sich die Beschuldigte mit C.\_\_\_\_\_ schon Tage vor der Fahrt nach H.\_\_\_\_\_ ganz normal über Kokain und den Handel des letzteren damit unterhalten.

#### **E. 1.3.6.4**

Der amtliche Verteidiger führt ins Feld, die Vorinstanz habe eine am 1. Juli 2018 aufgezeichnete Äusserung von C.\_\_\_\_\_ gegenüber einer unbekanntem Do- minikanerin – wonach eine Kollegin das Auto mieten würde, eine Kollegin, die Chinesin, welche eine sehr gute Person sei und er nichts mit ihr mache – nicht zugunsten der Beschuldigten berücksichtigt. Aus dem Kontext gehe klar hervor, dass er

- 15 - damit gemeint habe, dass die Beschuldigte nicht in den Kokainhandel involviert bzw. in seinem Kokainhandel mit keiner Position betraut worden sei (Urk. 35 S. 4 f.). Vorliegend geht es aber um die Frage, ob die Beschuldigte Kenntnis vom Kokainhandel von C.\_\_\_\_\_ bzw. der Funktion der Kuriere hatte; dass sie im Kokainhandel von C.\_\_\_\_\_ mit einer Position betraut worden sein soll, wurde der Beschuldigten hingegen nie vorgeworfen.

#### **E. 1.3.7**

Schliesslich ist es so, dass der Beschuldigten im Zusammenhang mit Anklageziffer 1.2. nachgewiesen werden kann, dass sie Kenntnis davon hatte, dass es sich bei den von ihr im Mai 2018 beherbergten Personen um Kokainkuriere handelte (vgl. dazu nachfolgend). War sie im Mai 2018 in Kenntnis davon, dass die durch C.\_\_\_\_\_ abgeholt und bei ihr untergebrachten jungen Männer Kokainkuriere aus Kolumbien waren, musste sie im Juli 2018 noch besser im Bilde über die Tätigkeit von C.\_\_\_\_\_ und die Funktion der von ihnen am Flughafen H.\_\_\_\_\_ abgeholt Kolumbianer sein, war doch auch diesmal geplant, dass sie bei ihr unterkommen.

#### **E. 1.3.8**

Hinsichtlich der Menge des reinen Kokains ist erstellt, dass die seitens der Kuriere ausgetrennten Fingerlinge insgesamt knapp 8 Kilogramm flüssiges Ko- kaingemisch ergaben (Urk. 270001 ff.). Nach der Aufbereitung durch das Forensi- sche Institut Zürich – die Fingerlinge wiesen einen Kokaingehalt von zwischen 43% und 49% auf – ergab dies 3,774 Kilogramm reines Kokain (FOR-Gutachten vom 23. Juli 2018, Urk. 240005 ff.; FOR-Kurzgutachten vom 13. Juli 2018, Urk. 240001 ff; ergänzender Bericht vom 6. September 2018, Urk. 240008 ff.; FOR Gutachten vom 25. Februar 2019, Urk. 240011 ff.).

#### **E. 1.4**

Fazit Festzuhalten ist, dass keine rechtserheblichen Zweifel bleiben, dass die Beschul- digte wusste, dass sie sich an einer Kokaineinfuhr beteiligte, und sie dies auch wollte.

Anklageziffer 1.1. ist damit erstellt.

- 16 -

#### **E. 2**

Anklageziffer 1.2. (Urk. 1 S. 8 ff.)

##### **E. 2.1**

Einsatzstrafe für die mehrfache Gehilfenschaft zur qualifizierten Wider- handlung gegen das Betäubungsmittelgesetz gemäss Anklageziffer 1.1.

##### **E. 2.1.1**

Im Zusammenhang mit Anklageziffer 1.1. – Einfuhr von 3.774 Kilogramm reinem Kokain – war der Tatbeitrag der Beschuldigten die Miete des Transportfahr- zeugs sowie das Lenken des Fahrzeugs für einen Teil der Strecke auf der Rück- fahrt. Ihre Handlungen bezogen sich damit auf eine grosse Menge reinem Kokain, was verschuldenserhöhend ins Gewicht fällt. Indes ist zu berücksichtigen, dass die Beschuldigte lediglich als Gehilfin qualifiziert. Wie die Vorinstanz richtig erwägt und auch vorstehend darauf hingewiesen wurde, ist ihr Tatbeitrag doch eher unterge- ordneter Bedeutung. C.\_\_\_\_\_ hätte die Fahrt auch ohne die Beschuldigte unter- nommen bzw. unternehmen können; dass sie überhaupt mitgekommen ist, pas- sierte eher spontan, und es wurde ihr auch kein Entgelt für die Miete und die Fahrt in Aussicht gestellt. Mit anderen Worten stand ihr kein Anteil am Deliktserlös zu. In objektiver Hinsicht ist auch unter Berücksichtigung des Strafmilderungs- bzw. Straf- milderungsgrunds der Gehilfenschaft von einem nicht mehr leichten Verschulden und einer Einsatzstrafe von 28 Monaten Freiheitsstrafe auszugehen.

##### **E. 2.1.2**

In subjektiver Hinsicht ist zu betonen, dass es sich bei den im Raum stehen- den Taten – Miete sowie das teilweise Lenken des Fahrzeugs auf der Rückfahrt – um reine Freundschaftshandlungen zugunsten von C.\_\_\_\_\_ handelte. Daran hat die Beschuldigte nichts verdient; auch andere egoistische Motive der Beschuldigten sind nicht ersichtlich. Erst die anschliessend geplante Beherbergung der Kuriere hätte der Beschuldigten etwas Geld gebracht. Diese hätte wohl aber auch ohne ihr Zutun beim Abholen der Kuriere stattgefunden. Ebenfalls ist mit der Verteidigung anzuerkennen, dass sich die Beschuldigte nach ihrer Krebserkrankung in schlech- ter psychischer Verfassung befand (vgl. Prot. II S. 36 f. und 38 f.; vgl. auch Urk. 35 S. 13 i.V.m. Prot. II S. 50). In subjektiver Hinsicht rechtfertigt sich daher eine Sen- kung der Einsatzstrafe auf 22 Monate. Ein zusätzliches Aussprechen einer Gelds- trafe ist nicht angezeigt.

## **E. 2.2**

Mehrfache Helferschaft zur qualifizierten Widerhandlung gegen das Betäubungsmittelgesetz gemäss Anklageziffer 1.2.

### **E. 2.2.1**

Im Zusammenhang mit Anklageziffer 1.2. – Nettomenge von 2.8 Kilogramm – bestand der Tatbeitrag der Beschuldigten in der Vornahme mehrerer Geldüberweisungen sowie der Beherbergung der Kuriere. Hinsichtlich der Geldüberweisungen ist – entgegen der Vorinstanz (Urk. 23 S. 43) – davon auszugehen, dass C.\_\_\_\_\_ sie nicht ohne Weiteres selbst hätte übernehmen können oder wollen, war er zu dieser Zeit mit einer Landesverweisung aus der Schweiz belegt. So ist auch aus den Aufstellungen der Geldüberweisungen für die Finanzierung der Kokainlieferungen ersichtlich, dass sämtliche Überweisungen durch Dritte erfolgt sind; C.\_\_\_\_\_ tätigte lediglich eine Überweisung von Spanien aus, wo er sich wohl legal aufgehalten hatte (vgl. Urk. 010048, 010087). Andererseits ist zu bemerken, dass es für ihn nicht schwierig gewesen wäre, eine andere Person aus seinem Bekanntenkreis zu bitten, die Überweisungen vorzunehmen. Das Gleiche gilt für die Beherbergung der Kuriere. Zwar leistete die Beschuldigte damit einen wichtigen Beitrag, denn der Transport hing auch davon ab, dass die Kuriere bis zu ihrem Rückflug eine Unterkunft erhielten. C.\_\_\_\_\_ verfügte aber auch über andere Möglichkeiten, die Kuriere unterzubringen. Vor diesem Hintergrund und unter Berücksichtigung des Umstands der Helferschaft ist in objektiver Hinsicht von einem sehr leichten Verschulden und von einer Strafe von 12 Monaten Freiheitsstrafe auszugehen.

### **E. 2.2.2**

In subjektiver Hinsicht ist zudem zu berücksichtigen, dass das Motiv der Tat der Beschuldigten wohl überwiegend darin bestand, C.\_\_\_\_\_ einen Freundschaftsdienst zu erweisen. Von überwiegenden finanziellen Motiven kann jedenfalls nicht ausgegangen werden, bekam die Beschuldigte für die Beherbergung der Kuriere Fr. 20.– pro Person/Tag, was angesichts der Umstände, die ihr der Aufenthalt der Personen in ihrer Wohnung bereitet haben müsste – sie war zu dieser Zeit 100% krankgeschrieben –, eine geringe Entschädigung darstellt. Vor diesem Hintergrund rechtfertigt es sich, die Strafe auf 10 Monate herabzusetzen.

## **E. 2.3**

Asperation Die Einsatzstrafe von 22 Monaten Freiheitsstrafe für die mehrfache Helferschaft zur qualifizierten Widerhandlung gegen das Betäubungsmittelgesetz (Anklageziffer 1.1.) ist für die mehrfache Helferschaft zur qualifizierten Widerhandlung gegen das Betäubungsmittelgesetz (Anklageziffer 1.2.) um 6 Monate und damit auf 28 Monate zu erhöhen. 3. Täterkomponente

### **E. 2.3.1**

Die Vorinstanz hat die Aussagen der Beschuldigten anlässlich der Schluss einvernahme vom 30. Januar 2019 sowie der erstinstanzlichen Hauptverhandlung korrekt zusammengefasst. Um Wiederholungen zu vermeiden, ist vorab darauf zu verweisen (Urk.

23 S. 24 ff.). Zu betonen ist, dass die Beschuldigte angab, nicht gewusst zu haben, dass es um Drogen bzw. Kokain gegangen sei, als sie das Wohnzimmer aus Freundschaft zu C.\_\_\_\_\_ vermietet habe. Sie verstehe kein Spanisch, so dass sie Gespräche auf Spanisch nicht verstanden habe. Mit den Kurieren

- 17 - habe sie nie über Drogen oder den Drogenhandel gesprochen. Auch C.\_\_\_\_\_ habe ihr nie gesagt, woher er das Kokain gehabt habe, das er ihr gegeben habe. Anlässlich der Berufungsverhandlung blieb die Beschuldigte bei ihren bisherigen Depositionen und wiederholte, dass sie keine Ahnung gehabt habe. Sie führte aus, dass es ihr zu jenem Zeitpunkt gesundheitlich nicht gut gegangen und sie von C.\_\_\_\_\_ gefragt worden sei, ob sie nicht ihr Wohnzimmer vermieten könne, auch damit sie nicht alleine sei und Gesellschaft habe. Sie spreche und verstehe kein Spanisch und habe mit den beherbergten Männern mittels eines Übersetzungsprogramms kommuniziert. Sie wisse nicht exakt, was die aus Kolumbien stammenden Männer hierzulande alles gemacht hätten, das gehe sie auch nichts an. Sie seien schwul gewesen und hätten sich u.a. mit Schweizer Männern verabredet. Sie habe ihnen auch Zürich gezeigt. Von Drogen oder Drogenkurieren sei nie die Rede gewesen. C.\_\_\_\_\_ habe ihr gesagt, dass es Bekannte oder Verwandte von ihm seien (Prot. II S. 41, 43 f.). Die Vorinstanz ist zu Recht zum Schluss gekommen, dass es eher lebensfremd erscheint, wenn die Beschuldigte die Kokainkuriere mehrere Tage bei sich logieren liess und mit ihnen teilweise auch die Freizeit verbrachte, sie aber nie danach gefragt haben soll, was der Grund ihrer Reise in die Schweiz sei. Dass die Beschuldigte gewusst haben musste, dass es sich bei den Beherbergten um Kokainkuriere handelte, ergibt sich denn auch aus weiteren Beweismitteln, auf welche nachfolgend einzugehen ist.

### **E. 2.3.2**

Die Vorinstanz hat die Aussagen von D.\_\_\_\_\_ korrekt zusammengefasst und es ist zwecks Vermeidung von Wiederholungen darauf zu verweisen. Sie hat zutreffend erwogen, dass seine Aussagen detailliert und plausibel sowie frei von relevanten Widersprüchen sind. Er belastete die Beschuldigte auch nicht übermässig. Zudem sind keine Gründe ersichtlich, weswegen er die Beschuldigte überhaupt wider besseres Wissen belasten sollte. Seine Aussagen sind damit glaubhaft (Urk. 23 S. 27 f.). Nach Aussagen von D.\_\_\_\_\_ hat die Beschuldigte bei ihrer – gemeint die Kuriere – Ankunft "voll und ganz" und "von Anfang an" gewusst, dass er und die anderen Kuriere Drogen in die Schweiz gebracht haben (Urk. 10/2 F/A 113 f.). C.\_\_\_\_\_ habe ihr gesagt, dass sie Drogen in die Schweiz bringen und bei ihr so lange bleiben würden, bis die Drogen verkauft seien und sie das Geld erhalten hätten

- 18 - (Urk. 10/2 F/A 117). Mit der Beschuldigten hätten sie mit einem Online-Übersetzer kommuniziert. C.\_\_\_\_\_ habe ihr auch ca. 200-300 Gramm schon verarbeitetes Kokain zur Aufbewahrung gegeben. Einmal habe er ihr auch eine sehr kleine Menge zum Probieren gegeben (Urk. 10/2 F/A 122, 125 ff.). D.\_\_\_\_\_ gab damit an, dass die Beschuldigte zweifellos wusste, dass es sich bei den beherbergten Jungs um Drogenkuriere handelte.

### **E. 2.3.3**

Die Vorinstanz hat die Aussagen von E.\_\_\_\_\_ (Urk. 15A) korrekt zusammengefasst und es ist zwecks Vermeidung von Wiederholungen darauf zu verweisen (Urk. 23 S. 28 f.). Sie hat zutreffend erwogen, dass seine Aussagen sehr vorsichtig erfolgten, wobei er in der staatsanwaltschaftlichen Einvernahme die Beschuldigte weniger stark belastete als in der zuvor erfolgten polizeilichen Einvernahme. Bei ihm sind ebenso wenig Gründe ersichtlich,

weswegen er die Beschuldigte überhaupt wider besseres Wissen belasten sollte. In der Konfrontationseinvernahme mit C.\_\_\_\_\_ und der Beschuldigten bzw. in entschuldigter Abwesenheit letzterer (Urk. 15A S. 1 ff.) gab er an, bei der Übergabe des Kurierlohnes bei der Beschuldigten zu Hause seien alle anwesend gewesen, d.h. die vier Kolumbianer, die Beschuldigte und C.\_\_\_\_\_. Er glaube, dass die Beschuldigte die Auszahlung des Geldes mitbekommen habe. Die Beschuldigte sei in der Stube, er mit C.\_\_\_\_\_ in der Küche gewesen (Urk. 15A F/A 61 ff). Auf den Umstand hin angesprochen, dass er in der polizeilichen Einvernahme noch angegeben hatte, die Beschuldigte sei ebenfalls in der Küche gewesen, erklärte er, sie sei in der Stube gewesen, die Küchentür sei aber offen gewesen, was für ihn so gewesen sei, als ob sie anwesend gewesen sei (Urk. 15A F/A 91). Er habe mit der Beschuldigten via Handytranslator gesprochen. Er habe mit ihr über seinen Vater gesprochen, da sie und er beide Krebs gehabt hätten. Er habe der Beschuldigten nie erzählt, weshalb er in der Schweiz sei. Er wisse nicht, ob sie über die Drogen Bescheid gewusst habe. Sie habe ihn nie gefragt, weshalb er in der Schweiz sei. Er wisse nicht, ob sie das die anderen gefragt habe. C.\_\_\_\_\_ habe ihnen nie untersagt, der Beschuldigten zu sagen, weshalb sie in der Schweiz seien (Urk. 15A F/A 75 ff.). Auf die nochmalige Frage, ob die Beschuldigte seines Erachtens gewusst habe, dass er und die anderen Kurier Drogenkurier gewesen seien, antwortete er "Nein, ich weiss es nicht.

- 19 - Ich verstehe es nicht, ob sie es gewusst hat.". Auf den Vorhalt, dass er bei der Polizei noch gesagt habe, er habe geglaubt, sie wisse es, antwortete er: "Deswegen ja oder nein. Ich weiss nicht ob sie es gewusst hat." (Urk. 15A F/A 83 f.). Aus den Aussagen von E.\_\_\_\_\_ ergibt sich, dass die Beschuldigte ihn nie gefragt hatte, was der Grund für seine Reise in die Schweiz war bzw. wofür sie von C.\_\_\_\_\_ bezahlt worden sind. Eine Kommunikation war mittels Online-Übersetzungsprogrammen offenbar möglich. Dies steht im Einklang mit den Aussagen von D.\_\_\_\_\_, wonach die Beschuldigte von Anfang an gewusst hat, dass es sich bei ihnen um Drogenkurier handelte. Vor dem Hintergrund, dass die Beschuldigte mit den Kurieren auch teilweise die Freizeit verbrachte, ist es nicht nachvollziehbar, dass sie nicht nachgefragt haben soll, was der Grund für ihre Reise in die Schweiz ist. Dies ist erst dann nachvollziehbar, wenn man davon ausgeht, dass die Beschuldigte – wie von D.\_\_\_\_\_ erklärt – von Anfang an darüber im Bilde war. Eine Untersagung, die Beschuldigte über den Grund des Aufenthaltes in der Schweiz in Kenntnis zu setzen, bestand seitens C.\_\_\_\_\_ offensichtlich nicht.

#### **E. 2.3.4**

Die Aussage von C.\_\_\_\_\_ in der Einvernahme vom 28. August 2018, wonach die Beschuldigte gedacht habe, dass die vier jungen Männer Bekannte von ihm seien und als Touristen in die Schweiz kämen, und sie nicht gewusst habe, dass es sich bei ihnen um Drogenkurier gehandelt habe (Urk. 040048 ff. F/A 56-58), ist auch vor diesem Hintergrund als Schutzbehauptung zugunsten der Beschuldigten zu werten.

#### **E. 2.3.5**

Dass die Beschuldigte gewusst haben musste, dass es sich bei den von ihr beherbergten Personen um Drogenkurier handelte, ergibt sich einerseits aus den Aussagen der Kurier und andererseits sind die gegenteiligen Aussagen der Beschuldigten und von C.\_\_\_\_\_ angesichts der gesamten Umstände lebensfremd und damit nicht glaubhaft.

#### **E. 2.4**

In subjektiver Hinsicht handelte die Beschuldigte wissentlich, willentlich und daher direkt vorsätzlich.

#### **E. 2.4.1**

Anlässlich der vorinstanzlichen Hauptverhandlung gab die Beschuldigte hinsichtlich der Geldüberweisung vom 3. Mai 2018 in der Höhe von Fr. 2'018.– an, die

- 20 - Geldzahlung für C.\_\_\_\_\_ gemacht zu haben, weil Money Transfer in fünf Minuten geschlossen habe, das Auto an einem Zaun gestanden sei und C.\_\_\_\_\_ nicht aus dem Auto habe aussteigen können, weswegen sie einfach ausgestiegen sei und es gemacht habe, sie aber nicht gewusst habe, für wen das gewesen sei (Urk. 11 S. 13). In der polizeilichen Einvernahme vom 17. Dezember 2018 gab sie – nachdem sie sich zuvor an diese Überweisung nicht erinnern konnte – an, sie sei an diesem Tag zu C.\_\_\_\_\_ ins Auto gestiegen und sie seien mit dem Auto gefahren und er habe eine Gelegenheit gesucht, Geld zu überweisen. Schliesslich habe er diese RIA, sie glaube in L.\_\_\_\_\_, gefunden. Während er einen Parkplatz gesucht habe, habe er sie gebeten, in der RIA diese Überweisung für ihn zu machen. Er habe die Überweisung nicht selbst gemacht, weil er einen Parkplatz gesucht und das Geschäft gleich zugemacht habe. Den Grund der Überweisung kenne sie nicht, er habe ihr diesen nicht angegeben. Die Frau am Schalter habe ihr erklärt, dass es besser sei, wenn sie als Grund Medikamente schreibe. Daher komme die Angabe zum Motiv auf dem Überweisungsbeleg "Hilfe für einen Freund (Medikamente)" (Urk. 050127 ff. F/A 54, 58-62). Im Rahmen der erstinstanzlichen Hauptverhandlung erklärte sie – in Übereinstimmung mit ihren Erstaussagen –, dass das Auto an einem Zaun gestanden sei, weshalb C.\_\_\_\_\_ nicht habe aussteigen können und sie daher die Zahlung getätigt habe (Urk. 11 S. 12 f.), bevor sie anlässlich der Berufungsverhandlung zu ihrer Aussage zurückkehrte, dass C.\_\_\_\_\_ keinen Parkplatz gefunden habe. Da es kurz vor der Schliessung des Geschäfts gewesen sei und er sie gebeten habe, die Überweisung für ihn zu machen, habe sie ihm diesen Gefallen getan. Sie habe sich nichts dabei gedacht (Prot. II S. 41).

#### **E. 2.4.2**

Die Aussagen der Beschuldigten sind nicht glaubhaft. Dem Überweisungsbeleg vom 3. Mai 2018 lässt sich entnehmen, dass die Überweisung in der Ria Financial Services GmbH Filiale in L.\_\_\_\_\_, M.\_\_\_\_\_-strasse 1, um 18:11 Uhr vorgenommen wurde (Urk. 010110). Die Filiale befindet sich an einer Hauptstrasse, wodurch nicht davon auszugehen ist, dass ein Zaun ein Zugangshindernis gewesen sein kann. Auch befinden sich in der Gegend Parkplätze in der weissen Zone.

- 21 - Die Aussage der Beschuldigten ist somit nicht glaubhaft und als Schutzbehauptung zu sehen.

#### **E. 2.4.3**

Hinsichtlich der Geldüberweisungen vom 29. Mai 2018 in der Höhe von Fr. 270.– sowie vom 31. Mai 2018 in der Höhe von Fr. 1'705.– gab sie anlässlich der polizeilichen Einvernahme vom 17. Dezember 2018 auf die Frage, ob sie jemals Geld für andere Personen nach Kolumbien geschickt habe, an, einmal habe einer der Jungs, die bei ihr im 2018 gewesen seien, Geld nach Hause schicken wollen, weil sein Vater krebskrank gewesen sei und habe operiert werden müssen. Deshalb habe sie ihm geholfen. Weil er kein Deutsch und kaum Englisch gesprochen habe, sei sie für ihn zu RIA gegangen und

habe eine Überweisung getätigt. Sie wisse nicht mehr, wie er geheissen habe. Die Überweisung zwei Tage später habe sie auch für die gleiche Person gemacht, dies sei auch für seinen krebskranken Vater gewesen. Die Empfängeradressen habe er selber eingegeben. Die Überweisung habe er nicht selber gemacht, weil er bei ihr logiert habe. Der von RIA habe gesagt, dass er eine Adresse brauche, weshalb sie ihren Namen angegeben habe (Urk. 050127 ff. F/A 21 f., 41-46). Anlässlich der erstinstanzlichen Hauptverhandlung gab sie an, die beiden Überweisungen für E'.\_\_\_\_\_ – wohl gemeint der Kurier E.\_\_\_\_\_ – getätigt zu haben. Dieser habe ihr als Grund der ersten Überweisung die Medikamente gegen Krebs für seinen Vater genannt. Bei der zweiten Überweisung habe er gesagt, er müsse seine Miete bezahlen (Urk. 11 S. 13). Anlässlich der Berufungsverhandlung erklärte sie, dass sie von einem jungen Mann gebeten worden sei, ihm zu helfen, da er nur Spanisch und sehr schlecht Englisch bzw. kein Deutsch spreche. Dessen Vater sei an Krebs erkrankt, weshalb er diesem Geld für Medikamente nach Kolumbien habe schicken wollen. Erst auf konkrete Nachfrage, ob die Geldüberweisung einmal auch für die Miete gewesen sei, bejahte sie dies (Prot. II S. 42 f.).

#### **E. 2.4.4**

Die Erklärung der Beschuldigten ist insofern nicht nachvollziehbar, als sie einerseits angibt, die Überweisung als Hilfe für einen der Jungs, die bei ihr waren, getätigt zu haben, und andererseits erklärt, dass das Überweisungsinstitut eine Adresse gebraucht habe, weshalb sie ihre Adresse und ihren Namen angegeben habe. Auffällig ist auch, dass sie zunächst beide Überweisungen als für den krebs-

- 22 - kranken Vater gedacht angibt. Erst in der erstinstanzlichen Hauptverhandlung erklärt sie, die zweite Überweisung sei für die Miete gewesen, und erinnert sich auch, dass der Name des Jungen E'.\_\_\_\_\_ gewesen sein soll. Auch anlässlich der Berufungsverhandlung benannte sie die Miete als Grund für die Überweisung erst auf konkrete Nachfrage. Die Aussagen der Beschuldigten sind vor diesem Hintergrund ebenfalls als Schutzbehauptungen zu sehen. Erstellte ist, dass sie wusste, dass die bei ihr wohnhaften Jungs Drogenkuriere waren und – hat sie die Überweisung für einen von diesen, nachdem er durch C.\_\_\_\_\_ für den Kurierdienst bezahlt worden war, getätigt – damit auch wusste, dass das überwiesene Geld aus dem Drogen- geschäft stammte.

#### **E. 2.5**

Die Beschuldigte ist entsprechend für das Lenken des Fahrzeugs unter Anklageziffer 1.1. der Gehilfenschaft zur Widerhandlung gegen Art. 19 Abs. 1 lit. b BetmG i.V.m. Art. 19 Abs. 2 lit. a BetmG sowie mit Art. 25 StGB schuldig zu sprechen.

- 32 -

#### **E. 2.6**

Fazit Festzuhalten ist, dass keine rechtserheblichen Zweifel bleiben, dass die Beschuldigte wusste, dass die von ihr beherbergten Personen Kokainkuriere waren und die von ihr getätigten Überweisungen im Zusammenhang mit den Kokaineinfuhren standen. Anklageziffer 1.2. ist damit erstellt.

- 23 -

#### **E. 2.8**

Kilogramm gewesen (Urk. 080001 S. 42). Zugunsten von C.\_\_\_\_\_ und der Beschuldigten ist von 2.8 Kilogramm auszugehen, wenn davon ausgegangen wird, dass N.\_\_\_\_\_ nach dem Reinigungsprozess das Kokain abgewogen hat, somit derjenige war, der über das Resultat des Reinigungsprozesses am besten Bescheid wusste.

### **E. 3**

Mehrfache Gehilfenschaft zur qualifizierten Widerhandlung gegen das Betäubungsmittelgesetz i.S.v. Art. 19 Abs. 1 lit. b und c BetmG i.V.m. Art. 19 Abs. 2 lit. a BetmG sowie mit Art. 25 StGB

#### **E. 3.1**

Geständnis/Reue Die Beschuldigte ist hinsichtlich der gesamten Vorwürfe im äusseren Sachverhalt geständig, bestreitet jedoch jeweils den inneren Sachverhalt. Schon anlässlich der ersten Einvernahme (polizeiliche Einvernahme vom 3. Juli 2018) gestand sie ein, das Fahrzeug gemietet zu haben, und machte Angaben zu den Umständen der Fahrzeuganmietung (Urk. 050001 ff. F/A 11 ff.). In der gleichen Einvernahme gab sie an, das Fahrzeug auf dem Rückweg für 1.5 Stunden gelenkt zu haben. Sie machte zudem Angaben zu den Umständen der Rückfahrt mit den Kurieren (Urk. 050001 ff. F/A 23 ff.). Die Geldüberweisungen getätigt zu haben, gab sie in der ersten darüber erfolgten Einvernahme an (vgl. Urk. 050127 ff.). In dieser Hinsicht erleichterte sie das Verfahren massgeblich, was strafmindernd zu berücksichtigen ist. Hinsichtlich der Beherbergung der Kuriere zeigte sie sich nicht von Beginn an geständig (Urk. 050056 ff. F/A 91 ff.; Urk. 050080 ff. F/A 28 ff.; Urk. 050095 ff. F/A 8 ff.), sondern erst in der Konfrontationseinvernahme mit C.\_\_\_\_\_ am 30. Januar 2019 (Urk. 050143 F/A 82).

##### **E. 3.1.1**

Gemäss Anklage soll C.\_\_\_\_\_ im Zeitraum von ca. März 2018 bis Juni 2018 zweimal Kokain (10 bzw. 5 Gramm) an O.\_\_\_\_\_ verkauft haben. Der Beschuldigten wird vorgeworfen, C.\_\_\_\_\_ vor der ersten Kokainübergabe zwecks Kokainverkaufs mit O.\_\_\_\_\_ bekannt gemacht zu haben sowie absprachegemäss mit C.\_\_\_\_\_ von O.\_\_\_\_\_ den Kaufpreis von Fr. 500.– entgegengenommen und ersterem weitergegeben zu haben (Anklageziffer 1.3.; Urk. 1 S. 11).

##### **E. 3.1.2**

Die Vorinstanz erachtete den Sachverhalt als nicht erstellt (vgl. Urk. 23 S. 30- 32). Die Staatsanwaltschaft ist der Ansicht, dass aufgrund der Aussagen von O.\_\_\_\_\_ und von C.\_\_\_\_\_ erstellt sei, dass die Beschuldigte C.\_\_\_\_\_ mit O.\_\_\_\_\_ bekannt gemacht habe, damit dieser bei C.\_\_\_\_\_ Kokain beziehen können – was die Staatsanwaltschaft als "Vermitteln" bezeichnet –, und sie die Kokainbezahlung für die zweite Kokainübergabe entgegengenommen und C.\_\_\_\_\_ weitergegeben habe (Urk. 12 S. 6, Urk. 34 S. 2).

### **E. 3.2**

Vorstrafen Die Beschuldigte weist keine Vorstrafen auf (vgl. Urk. 32; Urk. 40). Die Vorstrafenlosigkeit ist neutral zu gewichten.

### **E. 3.3**

Vorleben und persönliche Verhältnisse Die Vorinstanz hat das Vorleben und die persönlichen Verhältnisse der Beschuldigten korrekt und ausführlich dargestellt und ist zutreffend zum Schluss gekommen.

- 37 - men, dass der Werdegang der Beschuldigten zumessungsneutral zu bezeichnen ist. Um Wiederholungen zu vermeiden, ist vollumfänglich auf die entsprechenden Erwägungen zu verweisen (Urk. 23 S. 44 f.). Im Wesentlichen ergab sich denn auch anlässlich der Berufungsverhandlung nichts Neues (vgl. Prot. II S. 34 ff.). Zu ihren aktuellen Verhältnissen bestätigte sie bzw. führte teilweise ergänzend aus, dass sie nach wie vor als Kosmetikerin – inzwischen in einer Leitungsposition – tätig sei, es ihr nach ihrer Krebserkrankung gesundheitlich wieder gut gehe und sie neu in einer Partnerschaft lebe, wobei sie nicht zusammen wohnen würden (Prot. II S. 36 f.). Es bleibt entsprechend dabei, dass die persönlichen Verhältnisse der Beschuldigten im Hinblick auf die Strafzumessung als neutral zu bewerten sind.

### **E. 3.3.1**

Aussagen O. \_\_\_\_\_

#### **E. 3.3.1.1**

Anlässlich der polizeilichen Einvernahme vom 13. Mai 2019 sagte O. \_\_\_\_\_ aus, er habe C. \_\_\_\_\_ kennengelernt, als dieser einmal im März oder April 2018 mit der Beschuldigten, einer sehr guten Freundin, bei ihm und seinem Ex-Partner zum

- 24 - Abendessen gekommen sei. Dabei habe C. \_\_\_\_\_ erzählt, dass er Kokain verkaufe. Sie seien ca. acht bis zehn Personen gewesen. Sie hätten praktisch jedes Wochenende Gäste gehabt. Er denke, er habe einmal von C. \_\_\_\_\_ Kokain erhalten, 5 Gramm für Fr. 500.–. Die Rolle der Beschuldigten dabei sei gewesen, dass sie ihm die Nummer von C. \_\_\_\_\_ gegeben habe. Sie habe gewusst, dass er bei C. \_\_\_\_\_ Kokain kaufe. Das habe er ihr erzählt (Urk. 230130 ff. F/A 6 ff., 27 ff., 33). Auf Vorhalt des WhatsApp-Chatverkehrs (Beilage q) wurde O. \_\_\_\_\_ gefragt, was er dazu sage, dass gemäss dem WhatsApp-Chatverkehr (gelbe Markierungen Bei- lage q) zwischen C. \_\_\_\_\_ und der Beschuldigten er an C. \_\_\_\_\_ vermittelt worden sei. So habe sich die Beschuldigte bei C. \_\_\_\_\_ gemeldet und erwähnt, dass er, O. \_\_\_\_\_, etwas brauchen würde, womit Drogen gemeint sein dürften. Auch gehe aus dem Chat hervor, dass die Beschuldigte nach einer durch C. \_\_\_\_\_ oder die Beschuldigte selbst erfolgten Drogenübergabe an ihn Geld bei ihm eingefordert habe. O. \_\_\_\_\_ gab an, dass das stimme. Die erwähnten fünf Gramm Kokain seien später gewesen. Er habe zuvor schon einmal etwas Kokain, er denke 10 Gramm, von C. \_\_\_\_\_ gekauft. Das zweite Mal, als er die zuvor genannten 5 Gramm gekauft habe, sei C. \_\_\_\_\_ spontan vorbei gekommen. Das sei irgendwann Anfang Juni 2018 oder so gewesen. Da er aber kein Geld dabei gehabt habe, habe C. \_\_\_\_\_ ihm gesagt, dass er die Fr. 500.– der Beschuldigten geben solle. Kurz danach habe er der Beschuldigten das Geld übergeben, entweder beim Mittagessen oder er sei zu ihr nach Hause gegangen; er arbeite in P. \_\_\_\_\_ und die Beschuldigte wohne da. Die Beschuldigte habe gewusst, dass diese Fr. 500.– für das zuvor von C. \_\_\_\_\_ erhaltene Kokain bestimmt gewesen seien (Urk. 230130 ff. F/A 34 f., 38, 40). Auf den WhatsApp-Chatverkehr vom 30. Juni 2018 zwischen ihm und C. \_\_\_\_\_ angesprochen, in welchem letzterer schrieb: "Keisstress machsch mit ihre ab" (Urk. 050384), meinte O. \_\_\_\_\_, ja, dabei sei es um das letzte Mal, als er bei C. \_\_\_\_\_ Kokain bezogen habe, gegangen. Er denke, dass mit dem Satz "Keisstress machsch mit ihre ab" gemeint gewesen sei, dass er der Beschuldigten das Geld für die 5 Gramm Kokain habe geben müssen (Urk. 230130 ff. F/A 42 f.).

#### **E. 3.3.1.2**

Anlässlich der staatsanwaltschaftlichen Einvernahme vom 30. Oktober 2019 bestätigte O.\_\_\_\_\_ – in Anwesenheit der Beschuldigten und von C.\_\_\_\_\_ –,

- 25 - dass die Beschuldigte gewusst habe, dass er bei C.\_\_\_\_\_ Kokain kaufen würde, und sie ihm auch die Nummer von C.\_\_\_\_\_ gegeben habe. Es sei auch richtig, dass C.\_\_\_\_\_ bei der zweiten Kokainübergabe der rund 5 Gramm Kokain spontan bei ihm vorbeigekommen sei und er kein Geld gehabt habe, woraufhin C.\_\_\_\_\_ ihm gesagt habe, die Fr. 500.– an die Beschuldigte bezahlen zu können. Er habe ihr das Geld in einem Couvert übergeben, dies kurz nach der Kokainübergabe entweder bei einem Mittagessen oder bei ihr zu Hause (Urk. 230174 ff. F/A 31, 39-41). Ob die Beschuldigte gewusst habe, dass diese Fr. 500.– für das zuvor von C.\_\_\_\_\_ erhaltene Kokain bestimmt gewesen seien, wurde er anlässlich der Konfrontations- einvernahme nicht gefragt.

### **E. 3.3.2**

Aussagen Beschuldigte

#### **E. 3.3.2.1**

Anlässlich der polizeilichen Einvernahme vom 12. Juni 2019 wurden der Beschuldigten die von O.\_\_\_\_\_ in der ersten Einvernahme getätigten Aussagen vorgehalten, wonach er in Absprache mit C.\_\_\_\_\_ Fr. 500.– der Beschuldigten übergeben habe. Dabei habe sie gewusst, dass das überbrachte Geld für die zuvor von O.\_\_\_\_\_ bei C.\_\_\_\_\_ bezogenen 5 Gramm Kokain stammten (Urk. 050175 ff. F/A 45 ff., 62). Weiter wurde sie auf Vorhalt des WhatsApp-Chatverkehrs (Beilage q) gefragt, was sie dazu sage, dass gemäss dem WhatsApp-Chatverkehr (gelbe Markierungen Beilage q) zwischen C.\_\_\_\_\_ und ihr, der Beschuldigten, O.\_\_\_\_\_ an C.\_\_\_\_\_ vermittelt worden sei. So habe sich die Beschuldigte bei C.\_\_\_\_\_ gemeldet und erwähnt, dass O.\_\_\_\_\_ etwas brauchen würde, womit Drogen gemeint sein dürften. Auch gehe aus dem Chat hervor, dass die Beschuldigte nach einer durch C.\_\_\_\_\_ oder die Beschuldigte selbst erfolgten Drogenübergabe an O.\_\_\_\_\_ Geld bei diesem eingefordert habe. Zu dieser Frage wie auch zu den restlichen Chatverläufen wollte sich die Beschuldigte nicht äussern (Urk. 050175 ff. F/A 55 ff.).

#### **E. 3.3.2.2**

Anlässlich der staatsanwaltschaftlichen Einvernahme der Beschuldigten und von C.\_\_\_\_\_ zu den gleichentags getätigten Aussagen von O.\_\_\_\_\_ vom

- 26 - 30. Oktober 2019 verzichtete die Beschuldigte auf eine Stellungnahme (Urk. 040802 ff. F/A 5).

#### **E. 3.3.2.3**

Anlässlich der vorinstanzlichen Einvernahme zum Vorwurf gemäss Anklageziffer 1.3. befragt, sagte die Beschuldigte aus, O.\_\_\_\_\_ habe sie gefragt, ob sie C.\_\_\_\_\_ sehen würde. Sie habe gemeint, ja, er würde später am Abend noch vorbeikommen. O.\_\_\_\_\_ habe sie dann gebeten, das Couvert an C.\_\_\_\_\_ weiterzugeben, dieser wisse Bescheid. Sie habe nicht gewusst, was in dem Couvert drin gewesen sei (Urk. 11 S. 6).

#### **E. 3.3.2.4**

Anlässlich der Berufungsverhandlung blieb sie bei diesem Standpunkt und erklärte wiederum, dass O.\_\_\_\_\_ sie damals gefragt habe, ob sie C.\_\_\_\_\_ am Abend sehen würde, was sie bejaht habe, da letzterer fast täglich nach ihr geschaut habe. Daraufhin sei sie von O.\_\_\_\_\_ gebeten worden, C.\_\_\_\_\_ ein Couvert zu übergeben, weil er ihm etwas geschuldet

habe. Sie sei mit beiden befreundet und habe das gemacht. Die Frage, ob O.\_\_\_\_\_ nicht schon vorher einen Kokainlieferanten gesucht und sie ihn an C.\_\_\_\_\_ vermittelt habe, weil sie gewusst habe, dass letzterer Kokain habe, verneinte sie (Prot. II S. 42).

### **E. 3.3.3**

Aussagen C.\_\_\_\_\_

#### **E. 3.3.3.1**

Anlässlich der polizeilichen Einvernahme vom 25. April 2019 machte C.\_\_\_\_\_ keine Aussagen zu den in diesem Zusammenhang gestellten Fragen und dem oben erwähnten, auch ihm vorgehaltenen Chatverlauf zwischen ihm und der Beschuldigten (Urk. 040437 ff. F/A 54 ff.). In der polizeilichen Einvernahme vom 20. Juni 2019 wurden C.\_\_\_\_\_ die von O.\_\_\_\_\_ in der polizeilichen Einvernahme vom 13. Mai 2019 getätigten Aussagen vorgehalten und die betreffende Einvernahme zur Einsicht gegeben. C.\_\_\_\_\_ machte dazu keine Aussagen (Urk. 040678 ff. F/A 21). Anlässlich der staatsanwaltschaftlichen Einvernahme von C.\_\_\_\_\_ und der Beschuldigten zu den gleichentags getätigten Aussagen von O.\_\_\_\_\_ vom 30. Oktober 2019 gab C.\_\_\_\_\_ an, dazu lediglich sagen zu wollen, O.\_\_\_\_\_ 10 Gramm und später 5 Gramm Kokain verkauft zu haben. Dies sei alles nach dem 20. Mai 2018, im Mai oder Juni, passiert (Urk. 040802 ff. F/A 4).

- 27 -

#### **E. 3.3.3.2**

Entgegen der Staatsanwaltschaft belastete C.\_\_\_\_\_ die Beschuldigte so- mit nicht bzw. seinen Aussagen lässt sich nichts im Sinne der Anklageziffer 1.3. entnehmen.

### **E. 3.3.4**

WhatsApp-Chatverläufe zwischen der Beschuldigten, O.\_\_\_\_\_ und C.\_\_\_\_\_ Auf den Inhalt der relevanten WhatsApp-Nachrichten ist, um Wiederholungen zu vermeiden, bei der Würdigung aller Beweismittel einzugehen.

### **E. 3.3.5**

Würdigung hinsichtlich der Geldübergabe

#### **E. 3.3.5.1**

Dem WhatsApp-Chatverkehr zwischen der Beschuldigten und O.\_\_\_\_\_ lässt sich hinsichtlich Geldübergaben nur entnehmen, dass am 24. Mai 2018 die Beschuldigte und O.\_\_\_\_\_ besprachen, sich treffen zu wollen, wobei letzterer grad das Geld mitnehmen würde (Urk. 050205). Davon, dass es sich in diesem Gespräch um (anklagegegenständliche) Kokainübergaben gehandelt hat, kann nicht ausgegangen werden. Die beiden Kokainübergaben erfolgten anklagegemäss und nach Aussagen von O.\_\_\_\_\_ durch C.\_\_\_\_\_ an seinem Wohnort am Q.\_\_\_\_\_ - Weg 2 in ... Zürich. Die zweite Kokainübergabe – mit der anschliessenden Übergabe des Couverts an die Beschuldigte – soll nach Aussagen von O.\_\_\_\_\_ im Juni 2018 erfolgt sein; dieser Chat datiert aber vom 24. Mai 2018. Die Übergabe des Geldes für die zweite Kokainübergabe kann damit auch nicht betroffen sein.

#### **E. 3.3.5.2**

Der WhatsApp-Chatverkehr zwischen O.\_\_\_\_\_ und C.\_\_\_\_\_, in welchem letzterer schreibt, dass sich O.\_\_\_\_\_ auch mit der Beschuldigten treffen könne, wenn es für ihn bequemer sei,

sowie "Keisstress machsch mit ihre ab" datiert vom 30. Juni 2018 (vgl. Urk. 050383 f.). Auf diesen Chat angesprochen, gab O.\_\_\_\_\_ anlässlich der polizeilichen Einvernahme an, er denke, dass damit gemeint gewesen sei, dass er der Beschuldigten das Geld für die 5 Gramm Kokain geben müsse. Dem Chatinhalt lässt sich nicht entnehmen, dass O.\_\_\_\_\_ sich mit der Beschuldigten zwecks Geldübergabe treffen soll; der Grund des Treffens wird im Chatverkehr nicht angesprochen (Urk. 050381-050385, Beilage o). Zudem gab O.\_\_\_\_\_ an, C.\_\_\_\_\_ sei anlässlich der Übergabe von 5 Gramm Kokain spontan vorbeigekommen. Da er kein Geld gehabt habe, habe C.\_\_\_\_\_ ihm gesagt, er solle die Fr. 500.– an die Beschuldigte geben. Angesichts der Schilderung von O.\_\_\_\_\_ müsste eine solche Äusserung mündlich anlässlich der Übergabe bzw. Feststellung, dass er nicht bezahlen kann, erfolgt sein und nicht später im Chatverkehr. Zwar schliesst eine Abmachung vor Ort nicht aus, dass er mit C.\_\_\_\_\_ anschliessend im WhatsApp-Chat darüber schreibt. Ob sie dies anlässlich der Kokainübergabe oder später im WhatsApp-Chat abgemacht haben, ändert aber nichts am Umstand, dass unklar bleibt, wie O.\_\_\_\_\_ vor dem Hintergrund einer Abmachung zwischen ihm und C.\_\_\_\_\_ davon ausgeht, dass die Beschuldigte wusste, dass in dem ihr für C.\_\_\_\_\_ übergebenen Couvert das Geld für die letzte Drogenlieferung enthalten war. Relevant ist zudem, dass die Anklage davon spricht, dass die Beschuldigte das Geld in Absprache mit C.\_\_\_\_\_ entgegen genommen hat; Anhaltspunkte für eine Absprache zwischen der Beschuldigten und C.\_\_\_\_\_ bezüglich der Geldübergabe durch O.\_\_\_\_\_ lassen sich den Akten aber nicht entnehmen (es existieren weder entsprechende Aussagen noch Inhalte aus dem WhatsApp-Chat). Damit lässt sich nicht mit rechtsgenügender Sicherheit erstellen, dass die Beschuldigte Kenntnis davon hatte, dass es sich beim Couvert bzw. dessen Inhalt konkret um das Entgelt für das von C.\_\_\_\_\_ an O.\_\_\_\_\_ übergebene Kokain handelte, und sie damit wissentlich das Inkasso für den betreffenden Kokainverkauf erledigte. Damit ist mit der Vorinstanz der innere Sachverhalt hinsichtlich der Geldübergabe nicht erstellt.

### **E. 3.3.6**

Würdigung hinsichtlich der Vermittlung

#### **E. 3.3.6.1**

Aus dem WhatsApp-Chatverkehr zwischen der Beschuldigten und C.\_\_\_\_\_ (Urk. 050296-050349 Beilage p) ergibt sich, dass die Beschuldigte am 27. Mai 2018 C.\_\_\_\_\_ schrieb, dass sie noch was brauche, gleich wie letztes Mal (Urk. 050322 f.). Am 8. Juni 2018 wollte sie ebenfalls wie letztes Mal für einen Kollegen (Urk. 050346 f.). Gemäss dem WhatsApp-Chatverkehr vom 16. Juni 2018 zwischen der Beschuldigten und C.\_\_\_\_\_ schrieb die Beschuldigte an C.\_\_\_\_\_, dass O.\_\_\_\_\_ etwas wolle: "Ja der gleicher Kolleg", "Hast du ja noch was gell". Sie würde C.\_\_\_\_\_ am besten die Telefonnummer von O.\_\_\_\_\_ geben, woraufhin sie diesem die Handynummer schickt (Urk. 050355 f.; Urk. 050350-050378 Beilage q). Aus dem Chatverkehr vom 27. Mai und 8. Juni 2018 geht nicht hervor, welcher Kollege gemeint

- 29 - ist. Dieser Chatverkehr lässt sich auch nicht mit den Aussagen von O.\_\_\_\_\_ bzw. der Anklage in Einklang bringen, wonach einmal 10 und später 5 Gramm Kokain übergeben wurden, somit nicht jeweils "gleich wie letztes Mal" gebraucht wurde, sollte davon ausgegangen werden, dass die Beschuldigte hier Kokainverkäufe vermittelte. Erst am 16. Juni 2018 übermittelt die Beschuldigte C.\_\_\_\_\_ die Handynummer von O.\_\_\_\_\_.

#### **E. 3.3.6.2**

In der ersten Einvernahme gab O.\_\_\_\_\_ an, die Rolle der Beschuldigten sei gewesen, dass sie ihm die Nummer von C.\_\_\_\_\_ gegeben habe. Dem Chatverkehr zwischen C.\_\_\_\_\_ und der Beschuldigten lässt sich aber entnehmen, dass sie C.\_\_\_\_\_ die Nummer von O.\_\_\_\_\_ am 16. Juni 2018 übermittelt hat, da letzterer noch "etwas wolle". Hätte sie O.\_\_\_\_\_ die Telefonnummer von C.\_\_\_\_\_ gegeben, hätte dieser letzteren wohl direkt kontaktiert. Im Gegensatz zur Aussage von O.\_\_\_\_\_ geht die Untersuchungsbehörde anhand des Chatverkehrs zwischen der Beschuldigten und C.\_\_\_\_\_ davon aus, dass die Beschuldigte beim Kokainkauf vermittelt habe, indem sie letzterem jeweils geschrieben habe, wenn der Kollege etwas gebraucht habe. Jedoch lässt sich anhand des Inhalts der Chats vom 27. Mai und 8. Juni 2018 nicht erstellen, für wen sie noch was brauchte.

### **E. 3.3.6.3**

Ausserdem sind eine allfällige Vermittlung der Kokainübergaben, eine allfällige Weitergabe der Telefonnummer von C.\_\_\_\_\_ an O.\_\_\_\_\_ oder die Übermittlung der Telefonnummer von O.\_\_\_\_\_ an C.\_\_\_\_\_ am 16. Juni 2018 nicht Anklagegegenstand; der Beschuldigten wird in der Anklage lediglich vorgeworfen, die beiden vor der ersten Kokainübergabe zu diesem Zweck bekannt gemacht zu haben. Anhaltspunkte für einen solchen Vorwurf ergeben sich aber keine aus den Akten. Die Beschuldigte hat C.\_\_\_\_\_ an das Abendessen bei O.\_\_\_\_\_ und dessen Ex-Freund mitgenommen, anlässlich welchem C.\_\_\_\_\_ erzählt haben soll, dass er mit Kokain handelt. Dafür, dass die Beschuldigte die beiden zum Zweck des Kokainkaufs bekannt gemacht haben soll – sollte diesem Umstand strafrechtliche Relevanz zukommen – und C.\_\_\_\_\_ nicht einfach als einen Freund an das Abendessen mitgenommen hat, kann mangels Hinweisen nicht ausgegangen werden. Da-

- 30 - mit ist mit der Vorinstanz der innere Sachverhalt hinsichtlich der Vermittlung zwecks Kokainverkäufen bzw. -erwerb nicht erstellt.

### **E. 3.4**

Strafempfindlichkeit Eine besondere Strafempfindlichkeit liegt mit der Vorinstanz nicht vor (vgl. Urk. 23 S. 45).

### **E. 3.5**

Verfahrensdauer Zwischen der ersten polizeilichen Einvernahme nach der Verhaftung der Beteiligten am 3. Juli 2018 und dem erstinstanzlichen Urteil vom 28. April 2021 vergingen knapp drei Jahre. Mit dem Urteil der Berufungsinstanz kommen noch drei Jahre dazu. Angesichts des Umfangs des Verfahrens und des Umstands, dass das Verfahren vor Vorinstanz für mehrere Beschuldigte gemeinsam geführt werden musste sowie die Dauer des Verfahrens vor Berufungsinstanz zu einem Teil den letztlich erfolglosen prozessualen Einwänden des amtlichen Verteidigers des Beschuldigten C.\_\_\_\_\_, Rechtsanwalt lic. iur. Y.\_\_\_\_\_, geschuldet war, welchen sich der amtliche Verteidiger der Beschuldigten anschloss (vgl. oben E.II.2.3.), liegt kein unangemessen langes Verfahren vor. Unter diesem Titel ist der Beschuldigten ebenfalls nichts anzurechnen.

### **E. 3.6**

Fazit bezüglich der Täterkomponente Es rechtfertigt sich, angesichts des Geständnisses im äusseren Sachverhalt als einziges sich auswirkendes Zumessungskriterium die Gesamtstrafe um 4 Monate Freiheitsstrafe zu senken.

#### E. 4

Gesamtstrafe Festzuhalten ist, dass angesichts des oben Ausgeführten eine Freiheitsstrafe von 24 Monaten dem Verschulden und den persönlichen Verhältnissen der Beschuldigten angemessen ist.

#### E. 5

Anrechnung der Untersuchungshaft Die vom 3. Juli 2018, 05.26 Uhr, bis zum 30. Januar 2019, 19.30 Uhr, erstandene Untersuchungshaft von 212 Tagen ist der Beschuldigten auf die Freiheitsstrafe anzurechnen. VI. Vollzug der Strafe 1. Das Gericht schiebt den Vollzug einer Geldstrafe oder einer Freiheitsstrafe von höchstens zwei Jahren in der Regel auf, wenn eine unbedingte Strafe nicht notwendig erscheint, um den Täter von der Begehung weiterer Verbrechen oder Vergehen abzuhalten (Art. 42 Abs. 1 StGB). Schiebt das Gericht den Vollzug einer Strafe ganz oder teilweise auf, so bestimmt es dem Verurteilten eine Probezeit von zwei bis fünf Jahren (Art. 44 Abs. 1 StGB). 2. Eine ungünstige Prognose liegt bei der bisher nicht vorbestraften Beschuldigten nicht vor. Es liegen keine Anzeichen vor, dass sie in Zukunft gegen das Betäubungsmittelgesetz verstossen würde. Seit ihrer Haftentlassung Ende Januar 2019, mithin seit mehr als fünf Jahren, hat sie sich denn auch wohlverhalten. Zudem wird die erstandene Haft von 212 Tagen einen entsprechenden Eindruck auf die Beschuldigte hinterlassen haben. Vor diesem Hintergrund ist ihr der bedingte Strafvollzug zu gewähren. Die Probezeit ist unter Berücksichtigung der geringen Rückfallgefahr auf zwei Jahre anzusetzen. VII. Landesverweisung 1. Die von der Beschuldigten begangenen Taten stellen Katalogtaten nach Art. 66a Abs. 1 lit. o StGB dar und ziehen eine obligatorische Landesverweisung nach sich. Die Vorinstanz hat die rechtlichen Grundlagen der obligatorischen Landesverweisung korrekt und ausführlich dargelegt. Zwecks Vermeidung von Wieder-

- 39 - holungen ist darauf zu verweisen (Urk. 23 S. 47 f.). Ergänzend ist festzuhalten, dass auch der Umstand der Gehilfenschaft nichts daran ändert, dass ein Fall einer obligatorischen Landesverweisung vorliegt (vgl. BSK StGB-ZURBRÜGG/HRUSCHKA, 4. Aufl., Basel 2019, Art. 66a StGB N 3 mit Verweis auf Botschaft vom 26. Juni 2013, in: BBl 2013 S. 5975 ff., S. 6020). Zudem stellt sich, ist nach schweizerischem Recht eine Landesverweisung anzuordnen, gegebenenfalls die weitere Frage, ob ein völkerrechtlicher Vertrag (die Kriterien der EMRK werden regelmässig bei der Härtefallbeurteilung zu prüfen sein) wie das Freizügigkeitsabkommen (FZA; SR 0.142.112.681), welchem die Beschuldigte als in der Schweiz erwerbstätige Staatsangehörige Österreichs unterstellt ist, einen Hinderungsgrund für die Landesverweisung bildet (vgl. Urteile des Bundesgerichts 6B\_861/2019 vom 23. April 2020 E. 3.6.4; 6B\_736/2019 vom 3. April 2020 E. 1.1.1; 6B\_378/2018 vom 22. Mai 2019 E. 2.1 [nicht publ. in: BGE 145 IV 364]). Nach Art. 5 Abs. 1 Anhang I des Freizügigkeitsabkommens dürfen die im Abkommen eingeräumten Rechte nur durch Massnahmen, die aus Gründen der öffentlichen Ordnung, Sicherheit und Gesundheit gerechtfertigt sind, eingeschränkt werden. Entfernungs- oder Fernhaltungsmassnahmen setzen somit eine hinreichend schwere und gegenwärtige Gefährdung der öffentlichen Ordnung durch den betreffenden Ausländer voraus. Eine strafrechtliche Verurteilung darf nur insofern zum Anlass für eine derartige Massnahme genommen werden, als die ihr zugrunde liegenden Umstände ein persönliches Verhalten erkennen lassen, das eine gegenwärtige Gefährdung der öffentlichen Ordnung darstellt. Betäubungsmittelhandel stellt eine schwere Gefährdung der öffentlichen Ordnung i.S.v. Art. 5 Abs. 1 Anhang I FZA dar (BGE 145 IV 364 E. 3.5.2; Urteil des Bundesgerichts

6B\_1351/2021 vom 18. April 2023 E. 1.5.2). 2. Die Vorinstanz hat zutreffend erwogen, dass bei der Beschuldigten ein Härtefall nicht vorliegt (vgl. Urk. 23 S. 49 f.). Die Beschuldigte lebte seit ihrem 12. Lebensjahr in Österreich, wo auch ihre zwei erwachsenen Kinder (20- und 23-jährig) sowie ihre Mutter, Schwester und ihr Halbbruder leben. In der Schweiz hat sie keine Verwandten. Sie ist österreichische Staatsbürgerin und verfügt in der Schweiz über eine Aufenthaltsbewilligung B (Urk. 050039 f.). Sie sei damals im 2014 wegen der Arbeit in die Schweiz gekommen. Im touristischen R.\_\_\_\_\_ könnte sie schon auch als Kosmetikerin arbeiten, sie habe aber etwas Neues anfangen wollen. Ihr Wunsch

- 40 - sei es, in der Schweiz zu bleiben, hier sei sie glücklich (Urk. 11 S. 3). Anlässlich der Berufungsverhandlung bestätigte sie das bereits Erwogene und erklärte, nach wie vor in der Schweiz als Kosmetikerin tätig zu sein und sich nicht vorstellen zu können, in Österreich zu arbeiten, weil sie hierzulande Fuss gefasst habe und sich hier auch zuhause fühle. Neuerdings habe sie in der Schweiz auch einen Partner, wobei sie nicht zusammen wohnen würden (Prot. II S. 34 ff.; insb. S. 38). Bei der Beschuldigten ist damit weder in sozialer noch wirtschaftlicher Sicht eine besondere Bindung zur Schweiz erkennbar. Ihren Beruf könnte sie auch in Österreich – die Beschuldigte konnte nebst einer persönlichen Präferenz keine objektiven Gründen, die dagegen sprechen – ausüben, wo sich auch ihr soziales Umfeld befindet. Ebenso bestehen auch keine gesundheitlichen Gründe, die einer Landesverweisung entgegenstehen würden. Die Beschuldigte selbst erklärte, dass sie derzeit kreisfrei sei. Die notwendigen Nachkontrollen könnten ohne Weiteres auch in Österreich stattfinden (vgl. Prot. II S. 37). 3. Die Beschuldigte konnte ihre Wohnung in P.\_\_\_\_\_ behalten und hat nach der Haftentlassung wieder eine Arbeitsstelle gefunden. Die Landesverweisung ist damit im Lichte des FZA zu prüfen. In Bezug auf die Gefährdung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit und die Prognose des künftigen Wohlverhaltens ist zu bemerken, dass der Betäubungsmittelhandel eine schwere Gefährdung darstellt, womit die Anforderungen für die Annahme der Rückfallgefahr niedrig zu stellen sind. Die Beschuldigte ist nicht vorbestraft und ist seit der Haftentlassung deliktfrei. Im Zusammenhang mit den vorliegenden Straftaten kann nicht davon ausgegangen werden, dass die Beschuldigte ein Eigeninteresse daran hatte, mit Drogenhandel zu tun zu haben; die vorliegenden Handlungen entstanden aus der Freundschaft zu C.\_\_\_\_\_ und waren durch Freundschaftsdienste motiviert. Es bestehen keine Anzeichen dafür, dass die Beschuldigte sich künftig am Drogenhandel betätigen wird bzw. – angesichts der Inhaftierung von C.\_\_\_\_\_ – überhaupt eine entsprechende Möglichkeit hätte. Nebst der guten Legalprognose, welche massgeblich ins Gewicht fällt, ist schliesslich auch zu berücksichtigen, dass die Beschuldigte bei den zu beurteilenden Delikten eine Randfigur darstellt, was u.a. daran ersichtlich ist, dass sie wegen Helferschaft zu verurteilen ist, und ihr Tatbeitrag von untergeordneter Bedeutung ist. Gesamthaft betrachtet würde die Anordnung einer Landesverweisung deshalb

- 41 - eine Verletzung der Garantien gemäss FZA bedeuten, mithin steht das FZA einer Landesverweisung entgegen. Von der Anordnung einer Landesverweisung ist deshalb abzusehen. VIII. Kosten 1. Fällt die Rechtsmittelinstanz selber einen neuen Entscheid, so befindet sie darin auch über die von der Vorinstanz getroffene Kostenregelung (Art. 428 Abs. 3 StPO). Ausgangsgemäss ist die vorinstanzliche Kostenaufgabe zu bestätigen, namentlich da der Freispruch in Anklageziffer 1.3. mit der Vorinstanz im Vergleich zu den beiden Schuldsprüchen nicht relevant ins Gewicht fällt, weshalb es sich rechtfertigt, der

Beschuldigten die Gerichtskosten vollumfänglich aufzuerlegen. Die Kosten der amtlichen Verteidigung sind auf die Gerichtskasse zu nehmen. Vorbehalten bleibt die Rückzahlungspflicht der Beschuldigten gemäss Art. 135 Abs. 4 StPO (Art. 426 StPO; Urteilsdispositiv-Ziff. 7 und 8). 2. Die Kosten des Rechtsmittelverfahrens tragen die Parteien nach Massgabe ihres Obsiegens und Unterliegens (Art. 428 Abs. 1 StPO). Ob eine Partei im Rechtsmittelverfahren als obsiegend oder unterliegend gilt, hängt davon ab, in welchem Ausmass ihre vor Berufungsgericht gestellten Anträge gutgeheissen wurden (vgl. BSK StPO-DOMEISEN, a.a.O., Art. 428 StPO N 6). Die Beschuldigte (mit Anträgen auf Freispruch betreffend Anklageziffern 1.1. und 1.2. sowie Absehen von einer Landesverweisung) unterliegt weitestgehend. Einzig hinsichtlich der Annahme von Gehilfenschaft betreffend das Lenken des Fahrzeugs in Anklageziffer 1.1. sowie des Absehens von einer Landesverweisung obsiegt sie. Die Staatsanwaltschaft (mit Anträgen auf Schuldspruch betreffend Anklageziffer 1.3., höhere Strafe und längere Dauer der Landesverweisung) unterliegt mit ihren Anträgen im Berufungsverfahren vollumfänglich. Indes ist zu beachten, dass insbesondere das Unterliegen im Rahmen der Schuldsprüche ins Gewicht fällt und die Anträge der Staatsanwaltschaft mehrheitlich die Folgen eines Schuldspruchs betreffen. Vor diesem Hintergrund rechtfertigt es sich, die Kosten des Rechtsmittelverfahrens, mit Ausnahme derjenigen der amtlichen Verteidigung, zu drei Vierteln der Beschuldigten aufzuerlegen und zu einem Viertel auf die Gerichtskasse zu nehmen. Die Kosten der amt-

- 42 - lichen Verteidigung sind auf die Gerichtskasse zu nehmen. Die Rückerstattungspflicht der Beschuldigten ist im Umfang von drei Vierteln vorzubehalten (Art. 135 Abs. 4 StPO). 3. Die amtliche Verteidigung ist entsprechend der eingereichten Honorarnote (Urk. 37) für ihre Bemühungen und Auslagen im Berufungsverfahren unter Abzug des Aufwandes von 8 Stunden für die Berufungsverhandlung vom 14. Juni 2023, welche nicht stattgefunden hat, mit gerundet Fr. 10'000.– (inklusive Mehrwertsteuer) zu entschädigen. Es wird beschlossen:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.